Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 48.

(Nr. 12590.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die weitere Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft, vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 139). Vom 8. August 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes, betreffend die weitere Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft, vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 139) erhält unter den Buchstaben e und f folgende neue Fassung:

e) gemeinsam mit dem Reiche und der Provinz Ostpreußen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital die Bürgschaft für Ausgabe von wertbeständigen Teilschuldverschreibungen des Ostpreußenwerkes, deren Geldwert im Zeitpunkt ihrer Begebung den Betrag von 30 Milliarden Mark — dreißig Milliarden Mark — nicht übersteigen darf, zu übernehmen;

f) gemeinsam mit dem Reiche und der Provinz Ostpreußen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital die Bürgschaft für Ausgabe von wertbeständigen Teilschuldverschreibungen der drei Überlandwerke Königsberg, Gumbinnen und Osterode, deren Geldwert im Zeitpunkt ihrer Begebung den Betrag von 30 Milliarden Mark — dreißig Milliarden Mark — nicht übersteigen darf, zu übernehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Finanzminister:

Braun. Siering. Boelitz.

(Nr. 12591.) Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen. Vom 8. August 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des § 2 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landtags der Zuschlag zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen für das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1923 auf 3 100 vom Hundert abgeändert.

Berlin, den 8. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:
Braun. Boelitz.

(Nr. 12592.) Verordnung, betreffend Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 vom 17. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 329). Vom 14. August 1923.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1.

Im § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 329) über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 wird statt der Worte „bis zur Höhe von 1000 Milliarden Mark" gesetzt „bis zur Höhe von 50 Billionen Mark".

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:
Braun. Boelitz.

(Nr. 12593.) Verordnung über eine Erhöhung des Ausgleichszuschlags und der Frauenbeihilfe. Vom 30. Juli 1923.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 314) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Der Ausgleichszuschlag — § 18 Abs. 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) — wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an bis auf weiteres auf 237 vom Hundert festgesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Frauenbeihilfe — § 18 Abs. 2 a. a. O. — auf 166 000 Mark monatlich festgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1923.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Schultz.

(Nr. 12594.) Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen, vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 151). Vom 30. Juli 1923.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) und des Reichsgesetzes über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung vom 19. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 683) wird die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen, vom 4. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 151) wie folgt geändert:

1. Die Wohnungsbauabgabe beträgt vom 1. Juli 1923 bis zum 31. Dezember 1924 jährlich das Sechsfache der im Artikel 4 Ziffer 1, Artikel 16 zu a und Artikel 17 genannten Abgabesätze.
2. Im Artikel 4 Ziffer 3 ist hinter „1 500" einzufügen „(ab 1. Juli 1923 9 000)".
3. Artikel 6 erhält folgende neue Ziffer 3:
   Bei Erhöhung der Wohnungsbauabgabe gilt als Veranlagung die bisherige Veranlagung, deren Ergebnis sich um das der Erhöhung der Abgabe entsprechende Vielfache ohne weiteres erhöht.
4. Artikel 9 a (neu):
   Bei Erhöhung der Wohnungsbauabgabe erstrecken sich die schwebenden Anträge (Artikel 8) und Rechtsmittel (Artikel 9 und 10) sowie die bereits getroffenen Entscheidungen ohne weiteres auch auf die erhöhte Wohnungsbauabgabe, sofern es sich nicht um abgelehnte Anträge des § 15 Abs. II Satz 2 zu b des Reichsgesetzes handelt.

Berlin, den 30. Juli 1923.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt:

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Schultz.

(Nr. 12595.) Verordnung über die Zuständigkeit des Pachteinigungsamts in Kirchen für Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in den Bezirken der Amtsgerichte Altenkirchen, Daaden, Hachenburg, Kirchen und Wissen. Vom 1. August 1923.

Auf Grund der durch Artikel V der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I.

Für Jagdpacht- und Fischereipachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Altenkirchen, Daaden, Hachenburg, Kirchen und Wissen ist neben dem im § 13 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichneten örtlichen Pachteinigungsamte nicht das Pachteinigungsamt in Neuwied, sondern das Pachteinigungsamt in Kirchen zuständig.

II.

Die Ernennung der besonderen Beisitzer für das Pachteinigungsamt in Kirchen (Artikel III und IV der Verordnung vom 23. November 1922) hat unverzüglich zu erfolgen. Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

III.

Die aus den Bezirken der Amtsgerichte Altenkirchen, Daaden, Hachenburg, Kirchen und Wissen bei dem Pachteinigungsamt in Neuwied bereits anhängig gewordenen Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Pachteinigungsamt in Kirchen über.

Berlin, den 1. August 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12596.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs bei dem Amtsgericht in Diez. Vom 7. August 1923.

Auf Grund der Artikel 15 und 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die nachbezeichneten Bergwerke, bezüglich deren die Anlegung und spätere Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht in Diez übertragen ist und die im Bezirke dieses Amtsgerichts und benachbarter Amtsgerichte belegen sind, am

1. September 1923

beginnt.

Bezeichnung der Bergwerke:

Röllberg, Eisensegen, Eisengrube, Ferdinand II, Vogelgesang, Oranienstein, Sängersflucht, Mono, Mono II, Nicolsburg, Schleswig, Cäsar, Hub II, Hub, Siegmundsglück, Verboteneheck, Vorsicht, Hostert, Gutehoffnung, Ziegenheck I, Wingertsberg, Königseich, Philippsheck, Neuewacht, Victor, Heidenberg, Heidenberg II, Mahlstein, Mittelfeld, Friedrich Carl, Insel, Friedrich, Graustein, Höhe, Ruppertsacker, Heinrich, Schlemmerberg, Freundschaft, Cornelia, Juliane, Welschmichelberg, Georg, Best I, Hallenstein, Ginsbach, Glückauf IV, Emma V, Adolph, Sedan, Krebs, Berggeist, Reitelkopf, Reppert, Sylvester, Louis II, Helene III, Siebertswingert, Reichelstein, Gechertsgraben, Müller, Seitersfeld, Rothenberg, Ehrhardt, Schaumburg, Wolfsgraben, Merkur III, Lahnberg, Wilhelmine, Heinrich, Friedrichssegen, Oscar.

Berlin, den 7. August 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.